

AMTS- UND NACHRICHTENBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft

„Riechheimer Berg“

Jahrgang 26

Samstag, den 6. Mai 2023

Nummer 5

Nächster Redaktionsschluss: 24.05.2023

Nächster Erscheinungstermin: 03.06.2023

Im Amts- und Nachrichtenblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ erfolgen amtliche und nichtamtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und der Mitgliedsgemeinden Alkersleben, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben

Das Amtsblatt sowie weitere Informationen der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ und ihrer Mitgliedsgemeinden finden Sie im Internet unter www.vg-riechheimer-berg.de

REGIONALNACHRICHTEN FÜR ALLE EINWOHNER
IM GEBIET DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

Telefon:

Zentrale:	036200/6240
Bauverwaltung:	036200/62430 /62431 /62432 / 62433
Haupt- und Ordnungsamt:	036200/62412
Kämmerei:	036200/62420 /62421
Steueramt:	036200/62424
Kasse:	036200/62422 /62423
E-Mail:	info@vg-riechheimer-berg.de
Fax:	036200/62444

Formular, wie z.B. Hundesteueranmeldung, finden Sie auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg www.vg-riechheimer-berg.de unter der Rubrik Service.

Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten

Ab 01.04.2023 wird der Schutzbereich der VG „Riechheimer Berg“ bis zum Abschluss des Neubesetzungsverfahrens durch Kontaktbereichsbeamte der angrenzenden Gemeinden Amt Wachsenburg, Stadtilm und Arnstadt betreut.

Diese sind Mo-Fr von 07:00 Uhr-15:00 Uhr wie folgt erreichbar:
Polizeihauptmeisterin Gerboth: 0162/4010231
Polizeiobermeister Pfann-0173/5138599
schmidt:

Telefonische Erreichbarkeit der Leiterin der Kindertageseinrichtungen, Frau Horeis, unter 036200 /65620 oder per E-Mail: kita-leitung@vg-riechheimer-berg.de

Pass- und Meldewesen und Standesamt

Das Pass- und Meldewesen und Standesamt der Verwaltungsgemeinschaft Riechheimer Berg befindet sich in der Stadt Arnstadt, Markt 1. Es wird auf folgende Möglichkeiten der Onlinebeantragung und / oder Kontaktaufnahme hingewiesen:

Möglichkeiten der Terminvereinbarung

Telefon: 0 36 28 / 74 56
(Montag - Donnerstag 9 - 16 Uhr, Freitag 9 - 13 Uhr)
E-Mail: rathaus@arnstadt.de

Online-Terminvergabe: www.arnstadt.de/termin

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:
www.vg-riechheimer-berg.de

AMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT
„RIECHHEIMER BERG“BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN
UND VERORDNUNGEN**Haushaltssatzung der
Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“****für das Haushaltsjahr 2023
vom 25.04.2023 (Ausfertigungsdatum)**

Auf Grund § 37 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGA) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) und § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) beschließt die Gemeinschaftsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **3.971.500,00 €**

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **196.500,00 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(entfällt)

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

(1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes (Verwaltungsumlage mit Brandsschutz ohne Kindertagesstätten) wird auf **832.800,00 €** festgesetzt.

(2) Eine Investitionsumlage für das Haushaltsjahr ist mit **145.800,00 €** vorgesehen.

(3) Die Verwaltungsumlage in Höhe von 832.800,00 € sowie die Investitionsumlage in Höhe von 145.800,00 € wird gemäß ThürKO auf die beteiligten Gemeinden nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden vom 31.12.2021 umgelegt. Die Verwaltungsumlage ist in Monatsraten, und zwar am 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Die Umlage zur Finanzierung der Fachpersonal- und Betriebskosten der Kindertagesstätten wird auf **1.412.500,00 €** festgesetzt. Diese Umlage wird auf die an der Zweckvereinbarung

beteiligten Gemeinden nach der Anzahl der insgesamt (intern und extern) betreuten Kinder (nach Monaten) der beteiligten Gemeinden umgelegt.

(5) Eine Investitionsumlage für die Kindertagesstätten für das Haushaltsjahr 2023 ist nicht vorgesehen.

(6) Die Umlage zur Finanzierung der Ausgaben der Kindertagesstätten ist in Monatsraten, und zwar am 15. eines jeden Monats fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Osthausen-Wülfershausen, den 25.04.2023

gez. *Rudolf Neubig*

Gemeinschaftsvorsitzender

-Siegel-

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratamt IIm-Kreis angezeigt und am 18.04.2023 beschlossen.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der VG „Riechheimer Berg“ für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom 08.05.2023 bis 24.05.2023 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der VG „Riechheimer Berg“ für das Jahr 2023 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Haushaltssatzung:**Gesamtberechnung der Gemeinschaftsumlage
gemäß § 6 Haushaltssatzung****A. Verwaltungsumlage****A.I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs**

1	Ausgaben des Verwaltungshaushaltes	3.971.500,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt (-)	3.138.700,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushaltes (Umlage-Soll ohne Kindertagesstätte)	832.800,00 €

A.II. Berechnung der Verwaltungsumlage je Einwohner

1.	Einwohner der VG insgesamt am 31.12.2021	4.069
2.	Verwaltungsumlage je Einwohner (Summe A.I.3. 832.800,00 € : A.II.1. 4.069)	= 204,67 €

A.III. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Kindertagesstätten

1.	Gesamtausgaben des Epl. 46	2.770.900,00 €
2.	Durch sonstige Einnahmen sind gedeckt (-)	1.358.400,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 46 (Umlage-Soll)	1.412.500,00 €

A.IV. Berechnung der Umlage je angemeldetem Kind

1.	Anzahl der belegten Monate 2023	2.697
2.	Umlage je belegtem Monat (Summe A.III.3. 1.412.500,00€ : A.IV.1.2.679)	= 527,25 €

A.V. Gesamter nicht gedeckter Bedarf des Verwaltungshaushalts (Umlage-Soll)

A. I. 3. + A. III. 3.	= 2.245.300,00 €
------------------------------	-------------------------

B. Investitionsumlage**B.I. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs**

1.	Ausgaben des Vermögenshaushaltes (ohne Kindertagesstätten)	190.900,00 €
2.	Davon sind durch sonstige Einnahmen gedeckt (-)	45.100,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushaltes (Umlage-Soll ohne Kindertagesstätte)	145.800,00 €

B.II. Berechnung der Umlage je Einwohner

1.	Einwohner der VGem. insgesamt am: 31.12.2021	4.069
2.	Vermögensumlage je Einwohner (Summe B.I.3. 145.800,00 € : B.II.1. 4.069)	= 35,83 €

B.III. Feststellung des nicht gedeckten Bedarfs der Kindertagesstätten

1.	Gesamtausgaben des Epl. 46	5.600,00 €
2.	Durch sonstige Einnahmen sind gedeckt (-)	5.600,00 €
3.	Nicht gedeckter Bedarf des Epl. 46 (Umlage-Soll)	0,00 €

B.IV. Berechnung der Umlage je Einwohner

1.	Einwohner der VGem. insgesamt am: 31.12.2021	4.069
2.	Vermögensumlage je Einwohner (Summe B.III. 3. 145.800,00 € : B.IV.1. 4.069)	= 35,83 €

B.V. Gesamter nicht gedeckter Bedarf des Vermögenshaushaltes (Umlage-Soll)

B. I. 3. + B. III. 3.	= 145.800,00 €
------------------------------	-----------------------

C. Gesamtumlage

A. V. + B. V.	= 2.391.100,00 €
----------------------	-------------------------

GEMEINDE ALKERSLEBEN

**BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN
DES GEMEINDERATES**

Bekanntmachung der Beschlüsse des Gemeinderates Alkersleben aus der öffentlichen Sitzung vom 13.04.2023

Beschluss-Tag: 13.04.2023

Beschluss-Nr.: 90 / 2023

Beschlussgegenstand:

Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 29.11.2022

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 31.01.2023 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: 13.04.2023

Beschluss-Nr.: 91 / 2023

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: 13.04.2023

Beschluss-Nr.: 92 / 2023

Beschlussgegenstand:

Vergabe von Hausnummern in der Dorfstraße in Alkersleben

Der Gemeinderat Alkersleben beschließt die Hausnummern für folgende Flurstücke in der Dorfstraße in Alkersleben in folgender Weise zu vergeben:

Flurstück: 866 Hausnummer 4 b

Flurstück: 867 Hausnummer 4 c

Flurstück: 868 Hausnummer 4 d

Flurstück: 869 Hausnummer 4 e

Beschluss-Tag: 13.04.2023

Beschluss-Nr.: 93 / 2023

Beschlussgegenstand:

Bauantrag Nutzungsänderung, Erweiterung und Neubau Bauhof Erdbau Künzel

Der Gemeinderat Alkersleben erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben Nutzungsänderung, Erweiterung und Neubau Bauhof Erdbau Künzel auf dem Flurstück 4/2, Gemarkung Alkersleben des Bauherrn ERDBAU Patrick Künzel Dorfstraße 7 99310 Alkersleben

Beschluss-Tag: 13.04.2023

Beschluss-Nr.: 94 / 2023

Beschlussgegenstand:

Bauantrag An- und Umbau zur altersgerechten Wohneinheit

Der Gemeinderat Alkersleben erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben An- und Umbau zur altersgerechten Wohneinheit auf dem Flurstück 204/2, Flur 2 in der Gemarkung Alkersleben der Bauherrin Katja Heilwagen Unterland 46 99310 Alkersleben

Beschluss-Tag: 13.04.2023

Beschluss-Nr.: 95 / 2023

Beschlussgegenstand:

Genehmigungsfreistellungsverfahren - Neubau Bungalow mit Einliegerwohnung

Die Erklärung der Gemeinde nach § 61 ThürBO zum Bauvorhaben Neubau Bungalow mit Einliegerwohnung auf dem Flurstück 866, Flur 7 in der Gemarkung Alkerslebendes Bauherrn Patrick Künzel Lappgasse 59a99310 Alkersleben wird erteilt.

Beschluss-Tag: 13.04.2023

Beschluss-Nr.: 96 / 2023

Beschlussgegenstand:

Genehmigungsfreistellungsverfahren - Neubau Zweiwohnungshaus „West“

Die Erklärung der Gemeinde nach § 61 ThürBO für das im Geltungsbereich des B-Planes „Dorfstraße Alkersleben“ liegende Bauvorhaben Neubau Zweiwohnungshaus „West“ auf dem Flurstück 867, Flur 7 in der Gemarkung Alkersleben des Bauherrn Andre Wagner Dorfstraße 1599310 Alkersleben wird erteilt.

Beschluss-Tag: **13.04.2023**

Beschluss-Nr.: **97 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Entgelt für Zeltmiete und Bierzeltgarnituren

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt in seiner heutigen Sitzung für das Festzelt einen Mietpreis von 750 € pro Vermietung (für 1 Woche, Selbstabholung und Selbstwiederbringung) inkl. 2 Personen für den Auf- und Abbau des Festzeltes. Sechs Hilfskräfte stellt der Mieter. Sollte er diese nicht vorhalten können, ist für jede zusätzliche Kraft 40,00 € / Stunde / Person zu zahlen. Der Auf- und Abbau an Sonn- und Feiertagen kostet 50,00 € / Stunde / Person.

Pro Bierzeltgarnitur werden 6,- € berechnet.

Diese Verträge werden ab 15.04.2023 wirksam.

Der Beschluss Nr. 83/2018 vom 17.05.2018 - Entgelt für Zeltmiete und Bierzeltgarnituren - wird hiermit aufgehoben.

Beschluss-Tag: **13.04.2023**

Beschluss-Nr.: **98 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Entschädigung für den Zeltmeister sowie Begleitperson für Auf- und Abbau des Festzeltes der Gemeinde Alkersleben

Der Gemeinderat der Gemeinde Alkersleben beschließt in seiner heutigen Sitzung den Zeltmeister sowie einer Begleitperson für den Auf- und Abbau des Festzeltes der Gemeinde Alkersleben eine Entschädigung in Höhe von 15,00 € pro Stunde zu zahlen. Für den Auf- und Abbau sind in der Regel zwei Personen nötig.

GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE BÖSLEBEN-WÜLLERSLEBEN

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirk Arnstadt

Der Gemeinderat Bösleben-Wüllersleben hat in seiner Ratssitzung am 16.03.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

08.05.2023 bis 17.05.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

in der VG „Riechheimer Berg“, Zimmer 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben, über die VG „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlich-

chen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

(Landkreis Ilm - Kreis)

vom **25.04.2023**

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Bösleben-Wüllersleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	906.700,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	588.100,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinde Bösleben-Wüllersleben

Bösleben - Wüllersleben, den 25.04.2023

gez. *Andreas Nitsch*

Bürgermeister

- Siegel-

¹⁾ - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 400 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 400 v. H. |

gemäß Gemeinderatsbeschluss 84/2011 vom 16.11.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben vom 08.12.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 12/2011 vom 24.12.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 19.04.2023 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom 08.05.2023 bis 24.05.2023 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Bösleben-Wüllersleben für das Jahr 2023 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 nach § 80

Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Bösleben-Wülfersleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

MITTEILUNGEN

Jagdgenossenschaft Bösleben-Wülfersleben

Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Bösleben-Wülfersleben lädt alle Mitglieder zur Mitgliederversammlung recht herzlich ein.

Datum: 02.06.2023

Uhrzeit: 19.00 Uhr

Ort: Bürgerhaus Wülfersleben

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
 2. Bericht des Vorstandes und Finanzbericht für das Jahr 2022
 3. Bericht des Kassenprüfers für das Jahr 2022
 4. Bericht der Jagdpächter für das Jahr 2022
 5. Diskussion zu den Berichten
 6. Entlastung des Vorstandes und des Kassenverantwortlichen für das Jahr 2022
 7. Beschluss zur Verwendung des Reinertrages für das Jahr 2022
 8. Schlusswort
- Sebastian Ernemann
Jagdvorsteher*



GEMEINDE DORNHEIM

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDE DORNHEIM

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

der Gemeinde Dornheim

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirk Arnstadt

Der Gemeinderat Dornheim hat in seiner Ratssitzung am 15.03.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

08.05.2023 bis 17.05.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten

Mo. 09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr

Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

in der VG „Riechheimer Berg“, Zimmer 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Dornheim, über die VG „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Dornheim

(Landkreis Ilm - Kreis) vom 25.04.2023

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Dornheim folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	949.400,00 Euro
--------------------------------------	-----------------

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben	378.000,00 Euro
----------------------------------	-----------------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 ¹⁾

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

nicht belegt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Dornheim, den 25.04.2023

Gemeinde Dornheim

gez.

Bürgermeister

- Siegel -

¹⁾ - nachrichtlich

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v.H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v.H.
2. Gewerbesteuer 400 v.H.

gemäß Gemeinderatsbeschluss 55/2011 vom 17.10.2011 Satzung über die Erhebung der Grundsteuern und Gewerbesteuern (Hebesatz-Satzung) der Gemeinde Dornheim vom 01.11.2011 (bekannt gegeben im Amts- und Nachrichtenblatt der VG „Riechheimer Berg“ Nr. 11/2011 vom 26.11.2011)

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 18.04.2023 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Dornheim für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom 08.05.2023 bis 24.05.2023 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Dornheim für das Jahr 2023 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Dornheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE ELLEBEN

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER GEMEINDE ELLEBEN

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung der Vorschlagsliste für Schöffen

der Gemeinde Elleben

Wahl der Schöffinnen und Schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 in den Schöffengerichten des Amtsgerichtsbezirk Arnstadt

Der Gemeinderat Elleben hat in seiner Ratssitzung am 05.04.2023 die Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen beschlossen.

Die Liste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom

08.05.2023 bis 17.05.2023

während der allgemeinen Dienstzeiten

Mo.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Di.	09.00 - 12.00 Uhr	13.00 - 18.00 Uhr
Mi.	geschlossen	
Do.	09.00 - 12.00 Uhr	14.00 - 16.00 Uhr
Fr.	09.00 - 12.00 Uhr	

in der VG „Riechheimer Berg“, Zimmer 6, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche nach Schluss der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll bei der Gemeinde Elleben, über die VG „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Einspruch mit der Begründung erhoben werden, dass in die Liste Personen aufgenommen wurden, die nach den gesetzlichen Voraussetzungen der §§ 32 bis 34 GVG nicht aufgenommen werden durften oder sollten.

BEKANNTMACHUNGEN VON SATZUNGEN

Haushaltssatzung der Gemeinde Elleben

(Landkreis Ilm - Kreis) vom 26.04.2023

für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung erlässt die Gemeinde Elleben folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

1.219.400,00 €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und

Ausgaben mit

257.100,00 €

ab.

§ 2

Es ist keine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A)

400 v.H.

b) für die Grundstücke (B)

500 v.H.

2. Gewerbesteuer

400 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 175.000,00 € festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gemeinde Elleben

Elleben, den 26.04.2023

Gemeinde Elleben

(Siegel)

Corinne Krah

Bürgermeisterin

Die Haushaltssatzung / der Haushaltsplan wurde dem Landratsamt Ilm-Kreis angezeigt und am 24.04.2023 beschieden.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elleben für das Jahr 2023 liegt in der Zeit vom 08.05.2023 bis 24.05.2023 während der Sprechzeit der VG „Riechheimer Berg“, im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, für jedermann zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Haushaltssatzung, der Haushaltsplan der Gemeinde Elleben für das Jahr 2023 steht bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2023 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme in der VG „Riechheimer Berg“ im Zimmer 14 der VG „Riechheimer Berg“, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Am Flugplatz 10, während der Sprechzeiten zur Verfügung.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der ThürKO dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Elleben geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

1. Änderungssatzung der Satzung

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elleben vom 26.04.2023 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022, (GVBl. S. 489), hat der Gemeinderat der Gemeinde Elleben in seiner Sitzung am 05.04.2023 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elleben beschlossen:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elleben

Die der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elleben vom 15.10.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 8 - Schneeräumung - wird wie folgt geändert:

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege (mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten) vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet, sofern es sich um bebaubare Grundstücke handelt. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu den vorstehend festgelegten Gehwegflächen auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder aufgetauter Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraums nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Elleben
Elleben, den 26.04.2023
gez. Corinne Krah
Bürgermeisterin

-Siegel-

Anlage 1

Verzeichnis der Gehwege, die von der Schneeräumspflicht ausgenommen sind

Ortsteil	Straßenname	Gehwegseite ¹⁾
Riechheim	Eichenstraße	rechts
Riechheim	Holunderweg	links
Riechheim	Lindenstraße	links

¹⁾ Die Richtung der Straße verläuft mit den ansteigenden Hausnummern.

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

1. Änderungssatzung der Satzung

über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen vom 26.04.2023 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) i. V. mit § 34 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Wahlen in den Landkreisen und Gemeinden (Thüringer Kommunalwahlgesetz -ThürKWG) vom 16. August 1993 (GVBl. 1993, S. 530), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2022 (GVBl. S. 283), hat der Gemeinderat Elleben in seiner Sitzung am 05.04.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 - Entschädigung - wird wie folgt geändert:

- (2) Mitglieder der Wahlvorstände für die Urnenwahl erhalten für die Tätigkeit am Wahltag eine Entschädigung in Höhe von
 - a) 50,00 € für jedes Mitglied
5,00 € Zuschlag für jedes Mitglied des Wahlvorstandes bei verbundenen Wahlen
 - b) Zuschlag für den Wahlvorsteher
Wahlvorsteher in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 20,00 €
 - c) Zuschlag für den Schriftführer
Schriftführer in Urnenwahllokalen erhalten für ihre Tätigkeit einen Zuschlag von 10,00 €

Artikel 2

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gemeinde Elleben
Elleben, den 26.04.2023
Corinne Krah
Bürgermeisterin

-Siegel-

Hinweis

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Elleben schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.

BEKANNTMACHUNG VON BESCHLÜSSEN DES GEMEINDERATES

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der öffentlichen Ratssitzung des Gemeinderates Elleben vom 05.04.2023

Beschluss-Tag: **05.04.2023**

Beschluss-Nr.: **121 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Niederschrift -öffentlicher Teil- der Sitzung Ratssitzung vom 14.12.2022

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Niederschrift - öffentlicher Teil - der Gemeinderatssitzung vom 14.12.2022 in der als Anlage beigefügten Form.

Beschluss-Tag: **05.04.2023**

Beschluss-Nr.: **122 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Haushaltssatzung / Haushaltsplan 2023 Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat Elleben beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2023 der Gemeinde Elleben mit folgenden Anlagen:- Stellenplan- Übersicht über den Stand der Schulden- Übersicht über den Stand der Rücklagen

Beschluss-Tag: **05.04.2023**

Beschluss-Nr.: **123 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Finanzplan 2023 Gemeinde Elleben

Der Gemeinderat beschließt den Finanzplan 2023 der Gemeinde Elleben gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **05.04.2023**

Beschluss-Nr.: **124 / 2023**

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elleben vom 15.10.2010

Der Gemeinderat Elleben beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Elleben vom 15.10.2010 gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **05.04.2023**

Beschluss-Nr.: **125 / 2023**

Beschlussgegenstand:

1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen

Der Gemeinderat der Gemeinde Elleben beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlausschüssen und Wahlvorständen bei allgemeinen Wahlen und Abstimmungen, gemäß beigefügter Anlage.

Beschluss-Tag: **05.04.2023**

Beschluss-Nr.: **126 / 2023**

Beschlussgegenstand:

Aufnahme von Personen in die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen 2024 - 2028

Der Gemeinderat Elleben stimmt auf der Grundlage von § 36 Abs. 1 S. 2 Gerichtsverfassungsgesetz der Aufnahme von Sabine Schön, 99334 Elleben OT Riechheim
René Walter, 99334 Elleben OT Riechheim
Gabriele Udelhofen, 99334 Elleben OT Riechheim
Rüdiger Kirchheim, 99334 Elleben

NICHTAMTLICHER TEIL

VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT „RIECHHEIMER BERG“

JUGEND

Jugendclub „Crazy“ Stadtilm

Offene Kinder und Jugendarbeit

Jugendclub „Crazy“

Weimarische Str. 31e

99326 Stadtilm

Email: kivi.jcl.crazy@gmail.com

Tel: 03629 / 800 860

Fax: 03629 / 7776958

Angebot Jugendclub „Crazy“ Mai 23

für Stadtilm, dass Ilmtal und VG Riechheimer Berg

Highlights im Mai

06.05.23	Saalemaxx Rudolstadt	(4Std.; 7,50 €)
13.05.23	Kletterwald Hohenfelden	(9,00 €)

Kontinuierliche Angebote während der Schulzeit (finden zurzeit eingeschränkt statt)

Mittwoch	14.00 Uhr	AG Kochen und Backen
Donnerstag	14.00 Uhr	AG Kreatives Gestalten
Freitag	17.00 Uhr	Spiele-Abend

Angebote in den Bereichen ...

Hausaufgabenhilfe und Hilfe bei Jobsuche sowie Bewerbungen, Gesellschaftsspiele, Sportangebote, Playstation und alles, was Spaß macht.

Unsere Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 13.00 - 19.00
Samstag bis auf weiters geschlossen

Der Club ist geschlossen an gesetzlichen Feiertagen und wegen Urlaub:

01.05.23, 18.05.23, 29.05.23
15.05.23 bis 19.05.23
30.05.23 bis 02.06.23

*Die Betreuer des Jugendclubs
Christiane und Silvio*

MITTEILUNGEN

Grundstücksmarkt der Mitgliedsgemeinden

Öffentliche Ausschreibung

Gaststätte

Ausschreibung zur Verpachtung Gaststätte „Zum Schwarzen Hahn“ in 99334 Elxleben

In der Gemeinde Elxleben ist die Gaststätte „Zum Schwarzen Hahn“ in 99334 Elxleben (Ilm-Kreis) Hauptstr. 13 zu verpachten.

Es werden engagierte Betreiber gesucht, die sich aktiv in das Gemeinde- und Dorfleben einbringen, vertrauensvoll mit den Vereinen zusammenarbeiten und so das gemeindliche Leben mitgestalten wollen.



Lage: Die Gaststätte liegt direkt an der L 1049 nach Erfurt. Elleben mit ca. 550 Einwohnern liegt unweit der Landeshauptstadt Erfurt (ca. 12 km).

Die Gaststätte ist für Vereins-, öffentliche und private Veranstaltungen geeignet.

Die Räumlichkeiten sind auf einer Fläche von ca. 690 m² aufgeteilt: incl.: Gastraum mit ca. 70 m², Küchenraum mit ca. 30 m² und dem Saal mit ca. 120 m².

Die Aktivitäten in der Gemeinde locken jährlich viele Besucher u. a. zu verschiedenen Veranstaltungen im Dorf und im Park, z. B. Biker- und Simsontreffen, Trödelmarkt etc..

Der Pachtpreis wird auf Anfrage mitgeteilt.

Kontakt:

VG „Riechheimer Berg“

Bauverwaltung

Telefon: 036200-6 24 25

Fax: 036200-6 24 44

E-Mail: info@vg-riechheimer-berg.de

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Tel.: 036200/62425

Garten zu verpachten

Wüllersleben

Gänsegemeinde - Eine Teilfläche von ca. 560 m² ist neu zu verpachten. Pachtpreis 56 Euro pro Jahr.

Pachtbeginn: nach Vereinbarung.

Interessenten wenden sich bitte an die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ Tel.: 036200/6 24 25 oder per Email an: info@vg-riechheimer-berg.de.



GEMEINDE DORNHEIM

VERANSTALTUNGEN

Traditionsverein „Vergissmeinnicht“ e.V.

1. Dreggschen Dornheimer Dorfspiele (DDDS)

Der Dornheimer Traditionsverein „Vergissmeinnicht“ e.V. richtet am 20.05.2023 die 1. Dreggschen Dornheimer Dorfspiele (DDDS) aus. Lange hat der Verein Ideen gesammelt damit ein neues Event Schwung und gleichzeitig etwas Witz für Alt und Jung nach Dornheim bringen kann.

Die Dorfspiele beinhalten einen Parcours von 14 Aufgaben, wobei nicht garantiert wird, dass alle Teilnehmer trocken und sauber im Ziel ankommen. Das Team aus 4 Teilnehmern muss dabei sein ganzes Können unter Beweis stellen und zusätzlich über den ganzen Parcours einen Staffelstab der besonderen Art tragen.

Die Teamnahmen und das Outfit können gern extravagant sein und werden auch durch Extrapunkte honoriert.

Angemeldet haben sich viele Mannschaften aus Dornheim und den umliegenden Gemeinden! Beginn ist ab 12 Uhr, zuvor werden alle Teilnehmer durch den Parcoursleiter über den Ablauf

und den Parcours informiert bevor 13 Uhr die erste Mannschaft startet. Im Anschluss des sportlichen Ereignisses möchten wir noch mit allen Zusammen das Fest feierlich ausklingen lassen.

Engeladen sind auch alle Begeisterten oder Neugierigen als Zuschauer am Rande des Parcours, die Ihre Favoriten anfeuern oder Sie am Ziel mit viel Jubel empfangen können. Für das leibliche Wohl der Teilnehmer und Zuschauer ist bestens gesorgt. Mit Kaffee & Kuchen sowie Getränken und warmen Speisen ist für jeden etwas dabei. Also kommt vorbei, der Traditionsverein freut sich auf groß und klein!

1. Dreggsche Dornheimer Dorfspiele

Wann?
20.05.2023
ab 12Uhr Wettkampf
ab 18Uhr After Show Party

Wo?
Am Teichgarten

Dreggscher Spaß für Klein & Groß.
Seid herzlich Willkommen als Teilnehmer oder Zuschauer zum Anstoß.
Durstig und hungrig soll keiner bleiben.
Darum könnt ihr euch Bier und Wurst einverleiben.

Anmeldung (Mannschaftsgröße 4 Personen) und weitere Infos an Moritz Braun (0176/63041197) oder Tina Fröhlich (01525/9912304)

GEMEINDE ELLEBEN

VERANSTALTUNGEN

DORFFEST GÜGLEBEN 03.06 – 04.06.2023

Hiermit lädt der Feuerwehrverein Gügleben e.V. recht herzlich zu unserem diesjährigen Dorffest ein

Samstag, 03.06.	14:30 Uhr 15:00 Uhr	Kaffee und Kuchen Hüpfburg, Kinderspielgeräte, Bastelstraße
	20:00 Uhr	Tanz mit „NIGHTLIFE“
Sonntag, 04.06.	10:00 Uhr	Frühschoppen mit den „Hopfenbrüdern“

Für Speisen und Getränke ist das ganze Wochenende gesorgt!



GEMEINDE ELXLEBEN

GEMEINDE OSTHAUSEN-WÜLFERSHAUSEN

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

VEREINE UND VERBÄNDE

Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen



im Kirchengemeindeverband Elxleben - Witzleben im
Mai 2023

Monatspruch Mai:

*Weigere dich nicht, dem Bedürftigen Gutes zu tun, wenn deine
Hand es vermag. Spr 3,27 (L)*

Donnerstag, - 04. Mai

14:00 Uhr	Elxleben	Frauenkreis
16:00 Uhr	Osthausen	Kinderkirche im ehemaligen Pfarrhaus

Sonntag, 07. Mai - Sonntag Kantate

09:00 Uhr	Wülfershausen	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Witzleben	Gottesdienst mit Abendmahl

Samstag - Sonntag 13.-14. Mai Konfi - Abschluss

Angelroda	gemeinsamer Jahresabschluss aller Vor- und Haupt-Konfirmandinnen und Konfirmanden des KGV Elxleben-Witzleben/nähere Informationen erfolgen per Mail
-----------	---

Donnerstag, - 18. Mai - Himmelfahrt

10:00 Uhr	Gügleben	Kantatengottesdienst
-----------	----------	----------------------

Sonntag, 21. Mai - Sonntag Exaudi

09:00 Uhr	Achelstädt	Gottesdienst mit Abendmahl
10:30 Uhr	Osthausen	Gottesdienst mit Abendmahl

Samstag, 27. Mai - Vorabend des Pfingstsonntags

14:00 Uhr	Witzleben	Gottesdienst mit Taufe
15:30 Uhr	Ettischleben	Gottesdienst mit Taufe

Sonntag, 28. Mai - Pfingstsonntag

10:00 Uhr	Elxleben	Konfirmationsgottesdienst mit Abendmahl
-----------	----------	--

Lust auf Volleyball?



Dann komm doch einfach mal zum Probetraining des Sportvereins „Deutsche Eiche“. Wir sind ein Freizeitsportverein für Mädchen/ Frauen und Jungen/ Männer ab 14 Jahren bis 99 Jahren, wo der Spaß am Spiel im Mittelpunkt steht.

Wann: Jeden Montag 19:30 Uhr bis 21:30 Uhr

Wo: Turnhalle der Astrid Lindgren Grundschule, Schulstr. 99A in Osthausen

Kontakt: Meldet Euch gerne bei Matthias Wagner
Handy: 0176 78283394

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de



Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“, Am Flugplatz 10, 99310 Osthausen-Wülfershausen, Tel.: 03 62 00 / 6 24-0, Fax: 03 62 00 / 6 24 44 **Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de, Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21 **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ **Verantwortlich für den amtlichen Teil:** LINUS WITTICH Medien KG, Ilmenau **Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Ronald Koch, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: r.koch@wittich-langewiesen.de **Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Yasmin Hohmann - Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. **Verlagsleiter:** Mirko Reise **Erscheinungsweise:** in der Regel monatlich, kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Riechheimer Berg“ (Gemeinden: Alkersleben, Bösleben-Wülfersleben, Dornheim, Elleben, Elxleben, Osthausen-Wülfershausen, Witzleben) Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 3,00 € (inkl. Porto und gesetzlicher MwSt.) beim Verlag bestellen.

Hinweis: Für den Inhalt in diesem Blatt eventuell abgedruckter Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische Gruppierung verantwortlich.